

Informationen zum Datenschutz für Einschuluntersuchungen sowie schulärztliche Untersuchungen zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG), das Schulgesetz NRW (SchulG) und das Schulverwaltungsgesetz NRW (SchVG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung der Aufgaben des ÖGDG und/oder anderer Rechtsgrundlagen im Einzelfall erforderlich ist, werden Daten Ihres Kindes manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO). Die Kreisverwaltung als Ihre zuständige untere Gesundheitsbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Zweck der Datenerhebung

Die Daten Ihres Kindes zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung oder der schulärztlichen Untersuchung zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden nach § 12 Abs. 2 ÖGDG, § 29 SchVG und § 12 Abs.3 AOSF erhoben und gespeichert.

2. Umfang der verarbeiteten Daten und Quelle der Daten

Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten Ihres Kindes, insbesondere die Gesundheitsdaten, verarbeitet. Dazu zählen vornehmlich Anamnesen, Diagnosen, Untersuchungsbefunde und Therapieempfehlungen, die wir selbst oder andere Ärzte oder Fachtherapeuten erheben. Zu diesem Zweck können uns auch andere Ärzte, Fachtherapeuten und Pädagogen Befunde zur Verfügung stellen, z. B. in Arztbriefen und Teilhabe- und Förderplänen.

Das Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes oder Schulamt bzw. Schule hat uns folgende persönliche Daten Ihres Kindes zur Verfügung gestellt:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie ggf. weitere Kontaktdaten

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die aufnehmende Schule sowie das zuständige Schulamt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Gesundheitsberichterstattung verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden.

5. Speicherdauer

Die Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren (nach der letzten Untersuchung) gespeichert.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Gesundheitsamt gelöscht, wenn sie für die Durchführung der Aufgaben des ÖGDG nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass die gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die untere Gesundheitsbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde. Im Zusammenhang mit der Schuleingangsuntersuchung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, Sie können die Daten in maschinenlesbarer Form erhalten und sie können an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden. Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da die Vorschriften des ÖGDG und anderer Gesetze die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulassen und die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Sollten die personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer unteren Gesundheitsbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortliche/r:

Der Landrat des Kreises Steinfurt ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche.
Anschrift: Kreis Steinfurt – Der Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter des Kreises Steinfurt:

Kreis Steinfurt, Datenschutzbeauftragter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
E-Mail: datenschutz@kreis-steinfurt.de

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Freundliche Grüße

Ihr Gesundheitsamt
des Kreises Steinfurt